

Antrag

des Landes Berlin

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt 24 der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung ist wie folgt zu fassen:

1. a) In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter ", mit deren Errichtung vor dem 01. Januar 1974 begonnen worden ist," gestrichen und die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.
- b) In § 26 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz einzufügen:
"Der Weiterbetrieb ist nur zulässig, wenn durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen der Schutz der Benutzer gewährleistet ist." Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Begründung:

Durch die in der Vergangenheit beim Betrieb von Personenumlaufaufzügen mehrfach aufgetretenen schweren und tödlichen Unfälle bedingt, sollte der weitere Betrieb von Personenumlaufaufzügen nur dann zulässig sein, wenn durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen der Schutz Dritter gewährleistet ist. Die ursprünglich mit dem 31. Dezember 1994 auslaufende Übergangsfrist betrug bereits 6 Jahre. Eine weitere Übergangsfrist von 5 Jahren wird daher für ausreichend angesehen.

Die mit dem Betrieb von Personenumlaufaufzügen verbundenen besonderen Gefahren sind konstruktionsbedingt. Die Auswirkungen dieser Gefahren werden auch in neueren Unfallstatistiken bestätigt. Der Deutsche Aufzugsausschuß (ein gesetzliches Expertengremium zur Beratung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung)

Ausgeliefert am 24. NOV. 1994

hat für die Jahre 1987 bis 1991 für Personenumlaufaufzüge eine ca. 60 mal größere Unfallhäufigkeit als bei anderen Personenaufzügen ermittelt. Dieser Gefahrenbewertung entsprechend dürfen neue Personenumlaufaufzüge nicht mehr errichtet werden.

Durch die Änderung wird es den Behörden ermöglicht, im Einzelfall mit den Betreibern von Personenumlaufaufzügen Maßnahmen zur Minderung der Unfallgefahren abzustimmen. Ohne diese hingegen wäre der weitere Betrieb an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.